



Beitragsordnung

§ 1

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zu Beginn des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem der Beschluss gefasst wird.

§ 3

Der Mitgliedsbeitrag an den Verein ist einmalig zu entrichten und beträgt:
Beitragsstruktur

Beitragsgruppe	Jahresbeitrag
Erwachsene	15,00 €
Jugendliche bis 18 Jahre	Beitragsfrei
Erwachsene über 80 Jahre	Beitragsfrei
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei

§ 4

Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt durch Lastschriftinzug zum 10. Januar eines Jahres. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.

§ 5

Bei Vereinseintritt wird der Mitgliedsbeitrag zum nächsten Monat erhoben.

§ 6

Der Vereinsaustritt ist entsprechend § 9 der Satzung möglich. Der Austritt ist mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist bis zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet, den Vereinsbeitrag zu zahlen. Der Widerspruch/Zurückziehung der Lastschrift entbindet nicht der Zahlungsverpflichtung.

§ 7

gestrichen aufgrund Neuregelung des § 12 der Satzung

§ 8

Für säumige Beitragszahler gilt § 10 der Vereinssatzung.

Änderungshistorie: Die Beitragsordnung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.11.2019 beschlossen und ändert die vorher gültige Beitragsordnung aus der Satzung vom 28.04.016. Sie tritt mit Ablauf des 28.11.2019 in Kraft.